



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

170

Neubesetzung Personalentwicklungsausschuss	170
Neuberufung des Beirates für die Lokale Agenda 21 (Agenda Beirat)	170
Umbesetzung des Studentenbeirates	170
Berufung ordentlicher und stellvertretender Mitglieder in die Ausschüsse	170
Umbesetzung im Werkausschuss KIJ	171
Aussetzung der Förderung des Frauennachttaxis für 2007	171
Bericht des Antikorruptionsbeauftragten	171
Änderung der Entgeltregelung zur Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten der Stadt Jena	171
Besetzung von Ausschüssen	171
Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte – Allgemeine Zuschussrichtlinie	172

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

179

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Eisenberger Straße (Anliegerstraße)"	179
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung im "Forstweg" (Abschnitt von der Bahnbrücke bis zum Ernst-Haeckel-Platz)	179
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Grete-Unrein-Straße"	180
Kostenspaltung zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen für die Straße "Mühlstatt"	180

Öffentliche Bekanntmachungen

180

Straßenbenennung	180
Anhörungsverfahren Ortsübliche Bekanntmachung des Planes	180
Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten	181
Tagesordnung der 35. Sitzung des Stadtrates Jena	182
Ausschusssitzungen	182

Öffentliche Ausschreibungen

183

Baumaßnahme: Ersatzneubau Stützmauer Hornstraße	183
Fassadensanierung Grundschule „Am Rautal“, Schreckenbachweg 3, 07743 Jena	184

Verschiedenes

184

Einladung der Jagdgenossenschaft Cospeda/ Closewitz/Lützeroda	184
Eigenheimförderung für Familien; zinsgünstige Kredite für eigene vier Wände	184

Beschlüsse des Stadtrates

Neubesetzung Personalentwicklungsausschuss

- beschl. am 14.03.2007; Beschl.-Nr. 07/0585-BV

1. Die bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Sonderausschusses „Personalentwicklung“ werden mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Sonderausschusses „Personalentwicklung“ werden folgende Mitglieder des Stadtrates berufen:

Fraktion	Mitglied	Stellv. Mitglied
Die Linke.PDS	Herr Jens Thomas	Herr Sven Kupfer
Die Linke.PDS	Herr Jörg Bansemer	Frau Dr. Beate Jonscher
CDU	Herr Reyk Seela	Frau Prof. Dr. Johanna Hübscher
CDU	Herr Prof. Dr. Gustav-Adolf Biewald	Herr Norbert Comouth
Bürger für Jena	Herr Jürgen Häkanson-Hall	Herr Jürgen Haschke
Bürger für Jena	Herr Lothar König	
SPD	Herr Friedrich-Wilhelm Gebhardt	Herr Dr. Jörg Vogel
B90/Grüne	Herr Dr. Matthias Mann	Herr Marco Schrul
FDP	Herr Dr. Reinhard Bartsch	Herr Dr. Karlheinz Gutmacher

Begründung:

Der Stadtrat hatte in seiner 31. Sitzung am 14.2.2007, BV Fortschreibung Personalentwicklungskonzept (07/0474-BV) den Oberbürgermeister beauftragt, in der 32. Sitzung des Stadtrates im März eine entsprechende Beschlussvorlage zur Neubesetzung des Sonderausschusses „Personalentwicklung“ einzubringen.

Neuberufung des Beirates für die Lokale Agenda 21 (Agenda Beirat)

- beschl. am 14.03.2007; Beschl.-Nr. 07/0535-BV

1. Der gemäß der Satzung gebildete Beirat für die Lokale Agenda 21 der Stadt Jena mit:
 - Herrn Matthias Stüwe, IHK/ Umweltausschuss
 - Frau Astrid Horbank, Stadtteilbüro Lobeda
 - Herr Guido Stelzle, BUND
 - Frau Isabelle Marquart, Agenda-Verein
 - Herr Dr. Reinhard Guthke, Agenda-Verein
 - Herr Dr. Peter Lauenroth, Agenda-Verein
 - Herr Roman Rösener, Fraktion Die Linke.PDS
 - Herr Matthias Frommann, Fraktion CDU
 - Frau Jennifer Schubert, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

wird bestätigt.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mitglieder des Beirates in ihr Amt zu berufen.

Begründung:

Gemäß der Satzung des Agenda-Beirates § 3 Abs. 2 beträgt die Amtsdauer des Beirates drei Jahre. Für die Amtsperiode 2007 bis 2009 ist der Agenda-Beirat neu zu bestätigen.

Der Agenda-Beirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

- drei Vertreter des Stadtrates
- drei Vertreter des Agenda-Vereins und
- drei Fachexperten aus den Bereichen Wirtschaft, Naturschutz und Soziales.

Sechs Mitglieder werden von den Fachgremien benannt und drei Mitglieder durch den Hauptausschuss.

Der Hauptausschuss benennt am 21.02.2007 drei Mitglieder des Stadtrates.

Zur Aufnahme seiner Tätigkeit bedarf der Agenda-Beirat der Bestätigung des Stadtrates.

Umsetzung des Studentenbeirates

- beschl. am 14.03.2007; Beschl.-Nr. 07/0569-BV

Der Stadtrat bestätigt, dass zukünftig Herr Dr. R. Schmidt-Röh an Stelle von Frau H. Höntzsch das Studentenwerk Thüringen im Studentenbeirat der Stadt Jena vertreten wird.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.9.2006 die Satzung für den Studentenbeirat beschlossen. Die Satzung wurde am 16.11.2006 im Amtsblatt veröffentlicht. Der Stadtrat hat - § 4 folgend - in seiner Sitzung am 13.12.2006 die Mitglieder des Studentenbeirates bestätigt.

Die Beschlussvorlage folgt dem Änderungswunsch des Studentenwerks Thüringen.

Berufung ordentlicher und stellvertretender Mitglieder in die Ausschüsse

- beschl. am 14.03.2007; Beschl.-Nr. 07/0520-BV

1. Die Berufung von Lothar König als ordentliches Mitglied in den Personalentwicklungsausschuss.
2. Die Berufung von Dr. Eckhard Birckner als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss.
3. Die Berufung von Dr. Eckhard Birckner als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Die Berufung von Jürgen Haschke als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.
5. Die Berufung von Jürgen Haschke als stellvertretendes Mitglied in den Stadtentwicklungsausschuss.
6. Die Berufung von Kerstin Preuß als stellvertretendes Mitglied in den Gleichstellungs- und Sozialausschuss.
7. Die Berufung von Hans-Jürgen Mächler als stellvertretendes Mitglied in den Werkausschuss KIJ.

Umbesetzung im Werkausschuss KIJ

- beschl. am 14.03.2007; Beschl.-Nr. 07/0512-BV

Herr Jörg Bansemer wird als Mitglied aus dem Werkausschuss KIJ abberufen.

Herr Jens Thomas wird als Mitglied in den Werkausschuss KIJ berufen.

Aussetzung der Förderung des Frauennacht-taxis für 2007

- beschl. am 14.03.2007; Beschl.-Nr. 07/0473-BV

Die Förderung des Frauennachtaxis wird für das Jahr 2007 ausgesetzt. Das Frauennachttaxi-Büro bleibt geschlossen, alle Vereinbarungen ruhen.

Begründung:

Das Frauennachttaxi ist eine freiwillige Leistung. Zur Entlastung des Haushaltes werden 2007 keine Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Für das Haushaltsjahr 2008 wird erneut geprüft, ob das Frauennachttaxi weiterbetrieben werden kann.

Bericht des Antikorruptionsbeauftragten

- beschl. am 14.03.2007; Beschl.-Nr. 07/0513-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Stadtratssitzung im Mai einen Bericht des Antikorruptionsbeauftragten vorzulegen.

Änderung der Entgeltregelung zur Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten der Stadt Jena

- beschl. am 14.03.2007; Beschl.-Nr. 07/0489-BV

Der Satz "Der Wochenmarkt ist Bestandteil des Weihnachtsmarktes." unter Punkt 4 der Entgeltregelung zur Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena vom 19.12.2001 wird gestrichen.

Begründung:

Da dem Wochenmarkt in der Marktsatzung in der Zeit des Weihnachtsmarktes eine separate Fläche zugewiesen wurde, ist er nicht mehr Bestandteil des Weihnachtsmarktes. Somit wird der Attraktivität der beiden Märkte genüge getan, da durch die räumliche Trennung keine Beeinträchtigungen erfolgen und der Grüne Markt sich auch während des Weihnachtsmarktes noch besser entfalten kann.

Besetzung von Ausschüssen

- beschl. am 20.12.2006; Beschl.-Nr. 06/0047-BV

1. Die Abberufung von Herrn Prof. Dr. Thomas Deufel als stellvertretendes Mitglied und die Abberufung von Frau Birgit Leitner als sachkundige Bürgerin aus dem Kulturausschuss. Die Berufung von Herrn Christoph Vize als sachkundigen Bürger in den Kulturausschuss.
2. Die Abberufung von Herrn Volker Blumentritt und Herrn Prof. Dr. Thomas Deufel als stellvertretende Mitglieder aus dem Werkausschuss Kommunale Immobilien Jena. Die Berufung von Herrn Prof. Dr. Thomas Deufel als ordentliches und Frau Sandra Hillesheim als stellvertretendes Mitglied in den Werkausschuss Kommunale Immobilien Jena.
3. Die Abberufung der Herren Volker Blumentritt und Dr. Jörg Vogel als stellvertretende Mitglieder aus dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Berufung von Herrn Daniel Bohnsack als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss.
4. Die Abberufung von Herrn Volker Blumentritt als ordentliches Mitglied aus dem Gleichstellungs- und Sozialausschuss. Die Abberufung von Herrn Melha Rout Biel als sachkundigen Bürger aus dem Gleichstellungs- und Sozialausschuss.
5. Die Abberufung von Herrn Dr. Jörg Vogel als stellvertretendes Mitglied aus dem Hauptausschuss. Die Berufung von Herrn Dr. Jörg Vogel als ordentliches Mitglied und Herrn Prof. Dr. Thomas Deufel als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss.
6. Die Abberufung der Herren Daniel Bohnsack und Friedrich-Wilhelm Gebhardt als ordentliche Mitglieder aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit. Die Abberufung von Herrn Robert Conrad als sachkundigen Bürger aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit. Die Berufung von Herrn Dr. Dietmar Stadermann als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit. Die Abberufung von Herr Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer als sachkundigen Bürger aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit. Die Berufung von Herrn Jürgen Hesse als sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit.
7. Die Abberufung von Herrn Volker Blumentritt als ordentliches Mitglied und von Herrn Prof. Dr. Tho-

mas Deufel als stellvertretendes Mitglied aus dem Werkausschuss jenarbeit. Die Berufung von Herrn Volker Blumentritt als stellvertretendes Mitglied in den Werkausschuss jenarbeit.

8. Die Abberufung von Herrn Dr. Jörg Vogel als ordentliches Mitglied und Herrn Daniel Bohnsack als stellvertretendes Mitglied aus dem Werkausschuss KSJ. Die Berufung von Herrn Dr. Jörg Vogel als stellvertretendes Mitglied in den Werkausschuss KSJ.
9. Die Abberufung von Herrn Dr. Dietmar Stadermann als ordentliches Mitglied und Herrn Daniel Bohnsack als stellvertretendes Mitglied aus dem Haushalts- und Finanzausschuss. Die Abberufung von Herrn Jürgen Hesse als sachkundigen Bürger aus dem Haushalts- und Finanzausschuss. Die Berufung von Herrn Dr. Dietmar Stadermann als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss.
10. Die Abberufung von Herrn Prof. Dr. Thomas Deufel als ordentliches Mitglied und der Herren Volker Blumentritt und Dr. Dietmar Stadermann als stellvertretende Mitglieder aus dem Stadtentwicklungsausschuss. Die Berufung Herrn Prof. Dr. Thomas Deufel als stellvertretendes Mitglied in den Stadtentwicklungsausschuss.
11. Die Abberufung von Herrn Dr. Jörg Vogel als ordentliches Mitglied und der Herren Volker Blumentritt und Daniel Bohnsack als stellvertretende Mitglieder aus dem Jugendhilfeausschuss. Die Berufung von Herrn Dr. Jörg Vogel als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.
12. Die Abberufung der Herren Prof. Dr. Thomas Deufel und Dr. Jörg Vogel als ordentliche Mitglieder und von Herrn Dr. Dietmar Stadermann als stellvertretendes Mitglied aus dem Werkausschuss Kultur und Marketing. Die Berufung von Frau Sandra Hillesheim als ordentliches Mitglied und Herrn Prof. Dr. Thomas Deufel als stellvertretendes Mitglied in den Werkausschuss Kultur und Marketing.
13. Die Berufung von Frau Sandra Hillesheim in den Umlegungsausschuss.

Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte – Allgemeine Zuschussrichtlinie

- beschl. am 09.05.2007; Beschl.-Nr. 07/0605-BV

1. Die „Allgemeine Zuschussrichtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte – Allgemeine Zuschussrichtlinie“ (Anlage 1) wird bestätigt.
2. Die Richtlinie wird einmal jährlich überprüft und als Bericht dem Stadtrat vorgelegt.

Begründung:

Vereine und Verbände leisten einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen, sozialen und sportlichen Leben der Stadt Jena. Dementsprechend kommt der finanziellen Förderung dieser Institutionen ein hoher Stellenwert zu, denn Zuschüsse sichern und erweitern deren Arbeit. Das Gesamtbudget der Vereinsförderung, das sich im Jahr 2007 auf ca. 2.863 T€ beläuft, belegt, wie wichtig die Stadt Jena diese Aufgabe nimmt.

Zuschüsse der Stadt Jena wurden bislang auf Grundlage der „Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte – Allgemeine Zuschussrichtlinie“ vom 15.11.2000 ausgereicht. Aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Beantragung, Abwicklung und Abrechnung von Zuschüssen auf Basis der bestehenden Richtlinie hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, eine neue Richtlinie zu erstellen. Bei der verwaltungsinternen Erarbeitung wurden Beispiele anderer Städte herangezogen (u. a. Stadt Dortmund, Stadt Erfurt). Aber auch Anregungen mehrerer Ausschüsse, insbesondere des Rechnungsprüfungs- und des Kulturausschusses sind in dem vorliegenden Entwurf eingeflossen.

Als wesentliche Änderungen der neuen im Vergleich zur alten Zuschussrichtlinie sind hervorzuheben:

1. Die Zuschussrichtlinie dient zukünftig der Vergabe durch alle Ämter und Eigenbetriebe gleichermaßen. Besondere Zuschussrichtlinien wie bislang, z. B. im Jugendamt, werden nicht mehr benötigt.
2. In der Richtlinie wird der Schwerpunkt auf die im Vergleich zur Institutionellen Förderung flexiblere Projektförderung gesetzt.
3. Um Aufgaben mittelfristig zu sichern, wurde eine dreijährige Optionsförderung als Möglichkeit der Zuschussvergabe aufgenommen.
4. Es wird eine Präzisierung der zuschussfähigen Aufwendungen vorgenommen und der Ablauf der Beantragung und Abwicklung klarer geregelt.
5. Regelungen über die vom Antragsteller zu erbringenden Angaben werden klar definiert, wobei Vereinfachungen für Anträge mit kleinerem finanziellen Volumen gelten.
6. Die Anwendungen der neuen Richtlinie sollen durch standardisierte Formulare (Antragstellung/Verwendungsnachweis) für alle Beteiligten einheitlich und dadurch vereinfacht werden.

Nach umfänglicher Diskussion in den Ämtern der Verwaltung wurde der Richtlinienentwurf den politischen Gremien erneut vorgestellt. Anregungen und Hinweise sind in der Anlage 2 zusammengefasst dargestellt.

Die Antragsformulare (Anlage 3) gemäß Tz 39 und die Verwendungsnachweisformulare (Anlage 4) gemäß Tz

63 der Allgemeinen Zuschussrichtlinie wurden innerhalb der Verwaltung und mit von den Fachämtern ausgewählten Vereinen auf ihre Anwendbarkeit hin geprüft und angepasst.

Die Darstellung der Anwendungsbereiche der „Allgemeinen Zuschussrichtlinie“ ist in der Anlage 5 zur Information beigelegt.

Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte

- Allgemeine Zuschussrichtlinie -
gültig ab 01.07.2007

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- a) Begriff der Zuwendung
- b) Allgemeine Fördervoraussetzungen
- c) Ziel der Förderung
- d) Dauer der Förderung/Optionsförderung
- e) Ausschluss und Einstellung der Förderung
- f) Zuschussfähige Aufwendungen
- g) Nicht zuschussfähige Aufwendungen
- h) Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc.
- i) Finanzierungsart
- j) Zweckbindung
- k) Nachträgliche Änderung der Aufwendungen oder der Finanzierung
- l) Mitteilungs- und Informationspflichten

Teil II

- m) Antragstellung
- n) Antragsfristen
- o) Antragsprüfung
- p) Beschlussfassung der Ausschüsse
- q) Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid
- r) Auszahlung
- s) Verwendungsnachweis
- t) Zur Erfüllung des Zuschusszweckes beschaffte Wirtschaftsgüter

Teil III

- u) Aufhebung des Bewilligungsbescheides
- v) Rückzahlung des Zuschusses
- w) Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1 – Allgemeine Zuschussrichtlinie (AZR)
Anlage 2 – Übersicht AZR SR 2006 und AZR 2007*
Anlage 3 – Antragsformulare*
Anlage 4 – Verwendungsnachweisformulare*
Anlage 5 – Darstellung der Anwendungsbereiche der AZR*

* Die Anlagen 2 bis 5 können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Präambel: Die Stadt Jena gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Dritte zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Jena. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Richtlinie gilt für alle von der Stadtverwaltung Jena und den städtischen Eigenbetrieben ausgereichten Zuschüsse.

Teil I

a) Begriff der Zuwendung

1. Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Stadt Jena, die dem/der Antragsteller/-in (im Folgenden Antragsteller genannt) zur Erfüllung von Aufgaben, an denen ein öffentliches Interesse besteht, zur Verfügung gestellt werden können.
2. erfolgt der Antragsteller nicht ausschließlich nach dieser Richtlinie förderfähige Ziele, so können Zuwendungen nur für die nach dieser Richtlinie förderfähigen Aktivitäten gewährt werden.
3. eine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht.
4. Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.
5. Folgende Zuschussarten können gewährt werden:
 - 5.1 Projektförderung;
 - 5.2 Institutionelle Förderung;
 - 5.3 Investitionszuschüsse.
 Kombinationen der Zuschussarten sind möglich.
6. *Projektförderung* sind einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben. Bei dieser Zuschussart wird nicht auf die wirtschaftliche Situation des Antragstellers abgestellt.
7. Die *institutionelle Förderung* dient der Deckung der laufenden Betriebsaufwendungen in Form von Personal- und/oder Sachkosten. Bei dieser Zuschussart wird auf die wirtschaftliche Situation des Antragstellers abgestellt. Wird ein Zuschuss für eine abgeschlossene Einrichtung innerhalb der Institution des Empfängers gewährt, so handelt es sich hier ebenfalls um eine institutionelle Förderung. Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel des Zuschussempfängers sind bei dieser Zuschussart vorrangig einzusetzen.
8. In Ausnahmefällen können *Investitionszuschüsse* gewährt werden, wenn die Anschaffungen der beweglichen Wirtschaftsgüter in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Förderzweckes stehen und nachgewiesen werden kann, dass diese hierfür dringend erforderlich sind. Die Gewährung eines Investitionszuschusses ist nur in Verbindung mit einer anderen Zuschussart möglich.

b) Allgemeine Fördervoraussetzungen

9. Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn
 - 9.1 die Ziele und Arbeitsinhalte im Interesse der Stadt Jena liegen;
 - 9.2 die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Zuschussempfängers außer Zweifel steht und dieser in der Lage ist, die Verwendung der

- Mittel entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen nachzuweisen;
- 9.3 die Selbstorganisation und Eigenbeteiligung als Schwerpunkt aus dem Antrag erkennbar ist. Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger/-in (im Folgenden Zuschussempfänger genannt) erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen berücksichtigt werden;
 - 9.4 Fachlichkeit für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe gewährleistet werden kann;
 - 9.5 mit dem Antrag diese Richtlinie vom Antragsteller anerkannt wird; ergänzende Richtlinien einzelner Bewilligungsstellen gelten im Sinne dieser Richtlinie.
10. Auch bei Vorliegen diesen grundlegenden Voraussetzungen können nur juristische Personen gefördert werden,
 - 10.1 die gemeinnützig und/oder mildtätig sind und deren beantragte(-n) Maßnahme(-n) mit den Schwerpunkten ihres Satzungszweckes übereinstimmt(-en);
 - 10.2 die Art und das Ausmaß der Inanspruchnahme ihrer Angebote und Leistungen anhand von Sachberichten und Statistiken nachvollziehbar und bewertbar machen;
 - 10.3 deren zweckentsprechende Durchführung der beantragten Aktivitäten nicht durch eine etwaige Heranziehung von Zuschussmitteln zur Tilgung von Schulden gefährdet ist;
 - 10.4 die im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessene Eigenmittel aktivieren und sich um weitere Drittmittel bemühen;
 - 10.5 die sich bereit erklären im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die geförderten Maßnahmen auf die städtische Förderung ausdrücklich hinzuweisen.
 11. Es können auch Unternehmen, Gruppen von Bürgern oder nicht gemeinnützige Institutionen sowie Einzelpersonen eine Projektförderung bei der Stadt Jena beantragen, wenn plausibel nachgewiesen werden kann, dass mit diesen beantragten Mitteln ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Projekte unterstützt werden. Die Förderung künstlerischer Projekte ist unter Beachtung der vorgenannten Kriterien möglich.
 12. Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
 13. Darf der Zuschussempfänger zur Erfüllung des Zuschusszweckes Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen die Mittel im Sinne dieser Zuschussrichtlinie einsetzen und ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise im Sinne der gültigen Richtlinien der Stadt Jena erbringen. Diese Nachweise sind dem gegenüber der Stadt zu erbringenden Verwendungsnachweis beizufügen.
- c) Ziel der Förderung**
14. Ziel der Förderung ist die Stärkung der Selbsthilfe und des bürgerlichen Engagements, wodurch die
 - 14.1 aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft;
 - 14.2 Stärkung und Mobilisierung eigener Ressourcen und Ressourcen anderer;
 - 14.3 nachhaltige Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Jena erreicht werden soll.
 Ziel der Förderung kann außerdem die Übernahme von Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe sein - Umsetzung der Jugendförderplanung -, welche andernfalls die Stadt Jena übernehmen müsste.
- d) Dauer der Förderung/Optionsförderung**
15. Der Zuschuss kann nur für ein Kalenderjahr beantragt werden.
 16. Abweichend von Tz 15 ist in Ausnahmefällen eine Vereinbarung über eine 3-jährige Optionsförderung möglich.
 17. Im Rahmen der Optionsförderung muss der Antragsteller eine mehrjährige erfolgreiche, individuell ausgeprägte Arbeit mit erheblicher öffentlicher und/oder überregionaler Resonanz nachweisen können.
Er muss außerdem ein weiterführendes Konzept für die Fortsetzung seiner Arbeit vorlegen, aus dem die längerfristige Perspektive, ihre Zielsetzung und der Weg in die Umsetzung erkennbar sind.
 18. Eine Optionsförderung ist nur möglich,
 - 18.1 im Rahmen des Jugendförderplanes und der Sportentwicklungsplanung oder
 - 18.2 wenn seitens des Antragstellers nachgewiesen werden kann, dass die beantragte Maßnahme durch Mitfinanzierung von Dritten (mindestens 25 %) gestützt wird und/oder
 - 18.3 der Zuschuss der Stadt Jena 50 % der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.
 Die Antragsteller müssen diese Komplementärfinanzierung schlüssig nachweisen.
 19. Mit der Optionsförderung soll dem Zuschussempfänger neben einer gewissen Planungssicherheit die Möglichkeit gegeben werden, über einen Zeitraum von drei Jahren eine kontinuierliche Arbeit zu leisten und diese zu vervollkommen.
 20. Mit der Optionsförderungsentscheidung durch den Stadtrat ist die Zusage verknüpft, vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel diese Empfehlung umzusetzen. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich im Bewilligungsbescheid neu festgesetzt und bemisst sich nach Maßgabe des Haushaltes. Abweichungen sind im Rahmen des Jugendförderplans in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer vertraglichen Untersetzung.
 21. Die Bewilligung einer Optionsförderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und ist nur bei institutioneller Förderung möglich.
- e) Ausschluss und Einstellung der Förderung**
22. Eine (Weiter-) Förderung ist ganz oder teilweise zu versagen, wenn
 - 22.1 im Fall der institutionellen Förderung die beantragten Maßnahmen auch ohne finanzielle

Förderung der Stadt Jena durchgeführt werden können;

- 22.2 Mittel des Vorjahres bzw. des vorangegangenen Förderzeitraumes nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und/oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht mehr zu erwarten ist;
- 22.3 einzelne oder mehrere der in dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden;
- 22.4 unvollständige Unterlagen eingereicht werden;
- 22.5 der für eine etwaige (Weiter-)förderung erforderliche Verwendungsnachweis nicht vollständig vorgelegt wurde.

f) Zuschussfähige Aufwendungen

- 23. Die zuschussfähigen Aufwendungen (Sach-, Personalkosten) orientieren sich an der Art der Maßnahme und dem von der Stadt Jena als erforderlich anerkannten Aufwand.
- 24. Aufwendungen sind zuschussfähig, wenn sie im angemessenen Verhältnis
 - 24.1 zu Zielsetzung, Zeitraum und Umfang der Arbeit und
 - 24.2 im Zusammenhang mit der Erfüllung des Förderzweckes stehen.
- 25. Vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller haben ihren Zuschussantrag ohne Umsatzsteuer zu stellen.

g) Nicht zuschussfähige Aufwendungen

- 26. Nicht zuschussfähig sind
 - 26.1 Rückstellungen;
 - 26.2 Rücklagen;
 - 26.3 kalkulatorische Kosten sowie i. d. R:
 - 26.4 Abschreibungen auf das Anlagevermögen;
 - 26.5 Abschreibungen auf das Umlaufvermögen;
 - 26.6 Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Antragstellers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Gerichtskosten, etc.);
 - 26.7 Repräsentationskosten;
 - 26.8 Rückzahlungen von Darlehen einschließlich zugehöriger Zinsen
 - 26.9 Spenden.
- Abweichend von Tz 26.2 können Zuschussempfänger, deren institutionelle Förderung durch die Stadt Jena im Folgejahr als gesichert erscheint, für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Mieten, Gehälter, etc.) eine Rücklage in Höhe von drei Monatsausgaben bilden. Dies bedarf der Zustimmung der Stadt Jena. Diese Rücklage dient der Sicherung der kontinuierlichen Arbeit des Zuschussempfängers in den ersten Monaten des Folgejahres, für die noch kein Bewilligungsbescheid ergangen ist (Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes). Diese aus Mitteln des Vorjahres für periodisch wiederkehrende Ausgaben des Folgejahres gebildete Rücklage ist nach Erlass des Bewilligungsbescheides zu verrechnen.

Ferner können steuerbegünstigte juristische Personen im Rahmen der institutionellen Förderung nur

in Ausnahmefällen für die künftige Anschaffung und Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsgutes eine den Gewinn mindernde Rücklage (Ansparabschreibung) entsprechend der steuerrechtlichen Regelungen (EStG und AO) bilden. Die Stadt Jena entscheidet dies im Einzelfall.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Stadt Jena über die jährliche Entwicklung dieser Rücklage (Ansparrücklage) in Kenntnis zu setzen, auch wenn in den Folgejahren keine Förderung durch die Stadt Jena erfolgt.

h) Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc.

- 27. Zur Verminderung des Zuschussbedarfes ist der Antragsteller verpflichtet, Eigenmittel sowie Eigenleistungen in angemessener Höhe einzubringen und im Rahmen seiner Möglichkeiten sich um diese zu bemühen.

Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinie sind zum einem (bare) Mittel, die der Antragsteller selbst besitzt (Geldmittel, unbelastetes Anlagevermögen) und zum anderen (unbare) Eigenleistungen in Form von persönlichen Arbeitsleistungen – auch ehrenamtlich Tätiger -, die zu einem angemessenen Festpreis je erbrachter Leistungsart bewertet werden. Für diese persönlichen Arbeitsleistungen dürfen maximal 7,50 € pro Stunde angesetzt werden. Sie sind im Einzelnen nachzuweisen und im jährlichen Sachbericht darzustellen.

- 28. Der Zuschussempfänger ist ferner verpflichtet, von ihm angebotene Leistungen – soweit möglich- kostendeckend dem Leistungsempfänger in Rechnung zu stellen.

i) Finanzierungsart

- 29. Die Zuschüsse werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt. Die Teilfinanzierung untergliedert sich in folgende Finanzierungsarten:
 - 29.1 Anteilsfinanzierung;
 - 29.2 Fehlbedarfsfinanzierung;
 - 29.3 Festbetragsfinanzierung.
- Die Finanzierungsarten sind in allen Zuschussarten (vgl. Tz 5) möglich.
- 30. Alle Finanzierungsarten sind auf den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Höchstbetrag begrenzt.
 - 31. Bei der *Anteilsfinanzierung* bemisst sich der Zuschuss im Sinne dieser Richtlinie nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuschussfähigen Aufwendungen.
 - 32. Bei der *Fehlbedarfsfinanzierung* wird der Zuschuss auf einen Höchstbetrag begrenzt, mit dem der Zuschuss den Fehlbedarf deckt, der dadurch verbleibt, dass der Zuschussempfänger die zuschussfähigen Aufwendungen nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.
 - 33. Bei der *Festbetragsfinanzierung* besteht der Zuschuss aus einem festen, nicht veränderbaren Be-

trag, bezogen auf klar abgegrenzte Aufwendungen, die im Bewilligungsbescheid aufgeführt werden.

j) Zweckbindung

34. Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zuschusszweckes verwendet werden.

k) Nachträgliche Änderung der Aufwendungen oder der Finanzierung

35. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtaufwendungen für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich der Zuschuss bei
- 35.1 *Anteilsfinanzierung* anteilig mit etwaigen Zuschuss anderer Zuschussgeber und den vorgesehenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers;
- 35.2 *Fehlbedarfsfinanzierung* um den vollen in Betracht kommenden Betrag;
- 35.3 *Festbetragsfinanzierung*, wenn sich die zuschussfähigen Aufwendungen auf einen Betrag unterhalb des Zuschusses der Stadt Jena ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuschussfähigen Aufwendungen.
36. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises ist der zu viel gezahlte Zuschuss zurückzuzahlen. Die Stadt Jena kann auf die Rückzahlung verzichten, wenn der Rückzahlungsbetrag 100 € nicht übersteigt.

l) Mitteilungs- und Informationspflichten

37. Der Zuschussempfänger hat unverzüglich mitzuteilen, wenn:
- 37.1 die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern;
- 37.2 sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben;
- 37.3 sich der Beginn der Maßnahme verschiebt;
- 37.4 sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben;
- 37.5 ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird;
- 37.6 er beabsichtigt, seine Ziele und Maßnahmen zu ändern;
- 37.7 sich der Stellenplan und/oder die Stellenbesetzung ändert;
- 37.8 sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuschussempfängers ergeben haben;
- 37.9 aus städtischen Mitteln bezuschusste Wirtschaftsgüter mit einem Wert von über 410 € nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden;
- 37.10 eine Auflösung des Vereines, Verbandes etc. erfolgt und in den drei Jahren zuvor Investitionszuschüsse mit einem Wert von über 410 € von der Stadt Jena gewährt wurden.
38. Sofern im Bewilligungsbescheid keine andere Regelung getroffen wird, bedeutet eine wesentliche Änderung in der der Kosten- und Finanzierungsstruktur im Sinne dieser Richtlinie, dass

38.1 aufgrund weiterer Eigen- oder Fremdmittel oder aufgrund der Reduzierung von Aufwendungen eine Bezuschussung durch die Stadt Jena nicht mehr oder nicht mehr in dem beantragten Umfang erforderlich ist oder

38.2 die Realisierung der beantragten Maßnahme/Leistung gefährdet ist.

Teil II

m) Antragstellung

39. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu sind die für die zu beantragenden Zuschüsse bei der Stadt Jena erhältlichen Formblätter zu verwenden. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.
40. Dem Antrag auf Projektförderung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 40.1 Angaben zum Antragsteller einschließlich aller Unterlagen, die zur Beurteilung des Projektantrages erforderlich sind (Mietvertrag, Angebote, Aufstellung über mögliche Kooperationspartner etc.);
- 40.2 die detaillierte Beschreibung der mit dem Antrag verfolgten Ziele und Maßnahmen;
- 40.3 der Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Stellenplan für die zu beantragende Maßnahme entsprechend den gültigen Antragsformularen.
41. Dem Antrag auf institutionelle Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 41.1 Angaben zum Antragsteller einschließlich aller Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind (aktuelle Satzung, aktueller (Vereins-) Registerauszug, Geschäftsordnung, Mietvertrag etc.);
- 41.2 aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit;
- 41.3 die detaillierte Beschreibung der mit dem Antrag verfolgten Ziele und Maßnahmen;
- 41.4 der Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Stellenplan, getrennt nach Tätigkeitsbereichen entsprechend den gültigen Antragsformularen ;
- 41.5 Vergleich Vorjahr (Erstantrag: Jahresabschluss des Vorjahres, Folgeantrag: letzter Verwendungsnachweis) mit dem Kosten- und Finanzierungsplan laut Antrag; wesentliche Änderungen sind seitens des Antragstellers zu erläutern;
- 41.6 Angaben über Vermögen und Schulden des Antragstellers;
- 41.7 ein aktuelles Inventarverzeichnis, mit Kennzeichnung der durch die Stadt Jena bezuschussten Wirtschaftsgüter.
42. Dem Antrag auf Investitionszuschuss sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 42.1 Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Begründung der Notwendigkeit der Investition;
- 42.2 mindestens drei vergleichbare Preisangebote.
43. Der Zuschussempfänger hat eine Aufstellung aller Anträge und Bescheide anderer Zuschussgeber für

das zu beantragende Jahr zu übergeben. Aus dieser Aufstellung müssen Zuschussgeber, Maßnahme (Beschreibung, Zuschuss- und Finanzierungsart), beantragte Höhe und Ergebnis (abgelehnt bzw. bewilligte Höhe) ersichtlich sein.

44. Bei (Wiederholungs-)Anträgen unter 1.000 € ist das Formblatt zu den Allgemeinen Angaben mit detaillierter Maßnahmebeschreibung einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan als Antrag ausreichend. Ein schriftlicher Antrag im Sinne der Tz 39 ist in jedem Fall erforderlich.

Wenn die Gesamtförderung eines Zuschussempfängers 5.000 €/Jahr übersteigt, kann die Stadt Jena einen vollständigen Gesamtverwendungsnachweis im Sinne dieser Richtlinie fordern.

n) Antragsfristen

45. Sofern keine anderen Fristen vorgegeben werden, gelten für die Antragstellung folgende Ausschlussfristen:
- 45.1 Projektförderung, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme;
 - 45.2 Institutionelle Förderung, bis zum 31.07. eines Jahres für das Folgejahr.
46. Bei Projektförderungen über 5.000 €/Jahr, deren Durchführung im Folgejahr als gesichert erscheint, kann ein formloser Projektantrag bereits zum 31.07. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Sofern zu diesem Zeitpunkt eine Untersetzung des Kosten- und Finanzierungsplanes entsprechend der Antragsbedingungen i. S. dieser Richtlinie nicht möglich ist, wird dieser vorfristig gestellte formlose Projektantrag unter Vorbehalt bewilligt. Der Abruf dieser unter Vorbehalt stehenden Mittel ist erst bei Vorlage der vorgeschriebenen Antragsunterlagen entsprechend dieser Richtlinie und der vorgeschriebenen Antragsfristen möglich.
47. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Als Nachweis gilt der Poststempel. **Falls kein Poststempel vorhanden ist, gilt der Eingangsvermerk der Stadt Jena.**

o) Antragsprüfung

48. Aus der Antragstellung für eine institutionelle Förderung muss hervorgehen, in welchem der vier Tätigkeitsbereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) eine Bezuschussung erfolgen soll.
49. Die Unterlagen müssen die Stadt Jena in die Lage versetzen, sich ein umfassendes Bild über den Antragsteller in inhaltlicher und finanzieller Sicht zu machen. Hierzu noch notwendige und nachgeforderte Unterlagen sind zum von der Stadt festzusetzenden Termin beizubringen.
50. Die Stadt Jena prüft, ob die für die Bewilligung des Zuschusses notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die grundsätzlichen Voraussetzungen entsprechend der Zuschussrichtlinie gegeben sind.
51. Soweit die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind, wird im Rahmen einer Prioritätensetzung auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel dem für die Bewilligung zuständigen Ausschuss des Stadtrates empfohlen, ob, auf welche Weise und in

welcher Höhe die Maßnahme gefördert werden soll. Die Aufstellung an den entscheidenden Ausschuss enthält folgende Mindestangaben:

- 51.1 alle bei der Stadt Jena für die Maßnahme beantragten Zuschüsse;
- 51.2 das Gründungsjahr des Vereines und Jahr der erstmaligen Förderung;
- 51.3 die Höhe der pro Jahr für die letzten drei Jahre von der Stadt Jena ausgereichten Zuschüsse;
- 51.4 die beantragte Zuschusshöhe;
- 51.5 die vorgeschlagene Zuschusshöhe;
- 51.6 die beabsichtigte Zuschussart (Tz 5) sowie die Finanzierungsart (Tz 29);
- 51.7 die Höhe der Personal- und Sachkosten;
- 51.8 das Ergebnis der Stellungnahmen, der in den Entscheidungsprozess einbezogenen städtischen Fachämter/Eigenbetriebe.

52. Die Zuschussempfänger mit Antrag oder Folgeantrag auf Optionsförderung sind analog der Tz 51 gesondert darzustellen.

p) Beschlussfassung der Ausschüsse

53. Die für den Zuschuss zuständigen städtischen Fachämter / Eigenbetriebe legen die Aufstellung aller beantragten Zuschüsse entsprechend Tz 51/52 - unter Berücksichtigung gesonderter Regelungen in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebedem zuständigen Ausschuss des Stadtrates zur Beschlussfassung vor. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets nach Prioritätensetzung. Die entsprechenden Ausschüsse haben das Recht darüber hinausgehende, eigene fachliche Vergabekriterien zu erarbeiten. Der Beschluss des jeweiligen Ausschusses über die Bewilligung des Zuschusses wird unverzüglich im Amtsblatt veröffentlicht.

q) Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

54. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller mitgeteilt. Dies geschieht in der Regel schriftlich.
55. Im Bewilligungsbescheid müssen als Mindestangaben enthalten sein:
- 55.1 genaue Bezeichnung des Zuschussempfängers;
 - 55.2 Verwendungszweck;
 - 55.3 Bewilligungszeitraum;
 - 55.4 Zuschussart und Finanzierungsart;
 - 55.5 Höhe des Zuschusses;
 - 55.6 Umfang der zuschussfähigen Aufwendungen;
 - 55.7 Hinweis auf diese Richtlinie als Bestandteil des Bescheides und die sich aus dieser ergebenden Pflichten des Zuschussempfängers;
 - 55.8 Hinweis auf mögliche Rückzahlungspflichten;
 - 55.9 Rechtsbehelfsbelehrung.
56. Die Bewilligung erfolgt erst nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Haushaltes der Stadt Jena. Von dieser Regelung kann im Rahmen der Beschlussfassung zu Wirtschaftsplänen von Eigenbetrieben abgewichen werden.
57. Diese Richtlinie ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Über sie hinausgehende Bestimmungen oder Auflagen (z. B. Zahlungsmodalitäten, Abrech-

nungsverfahren etc.) sind im Bewilligungsbescheid zulässig.

58. Der Bewilligungsbescheid wird erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist bestandskräftig. Die Bestandskraft kann durch den Zuschussempfänger bereits vorher herbei geführt werden, indem der Bescheid uneingeschränkt anerkannt und dies schriftlich erklärt wurde.
59. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

r) Auszahlung

60. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, nachdem die dem Bescheid beigefügten Erklärungen von der/den vertretungsberechtigten Person/en unterschrieben wurden. Sie ist auf der Grundlage eines Mittelabrufes oder durch Festlegung von Auszahlungsterminen möglich.
61. Im Regelfall ist die Obergrenze für den Mittelabruf und die Auszahlung bei allen Zuschussarten jeweils der Betrag, der voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des geförderten Zwecks benötigt wird. Im Bewilligungsbescheid sind abweichende Regelungen zu den Auszahlungsterminen möglich.
62. Soweit gegen Teile des Bewilligungsbescheides Widerspruch eingelegt wird, entscheidet die Stadt Jena im Einzelfall über die Höhe des Auszahlungsbetrages. Über Widersprüche sind die zuständigen Ausschüsse zu informieren.

s) Verwendungsnachweis

63. Der Zuschussempfänger hat der Stadt Jena bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem
- 63.1 Sachbericht und
- 63.2 dem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Hierzu sind die Verwendungsnachweisformulare der Stadt zu verwenden.
64. Ist im Bewilligungsbescheid kein Termin ausgewiesen, so ist der Verwendungsnachweis bei
- 64.1 *Projektförderung* innerhalb von vier Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des vierten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bei der Stadt Jena einzureichen. Ist der Zuschusszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen;
- 64.2 *institutioneller Förderung* bis zum 30. April des Folgejahres einzureichen. Ist im Rahmen des Verwendungsnachweises ein bestätigter Jahresabschluss fristgerecht nicht erbringbar, so ist ein vorläufiger Jahresabschluss einzureichen. Der bestätigte Jahresabschluss ist unverzüglich nachzureichen; spätestens jedoch vor Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr.
65. Die Stadt Jena kontrolliert nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob dieser den Anforderungen

der dieser Richtlinie entspricht. Das Ergebnis wird in einem Prüfvermerk niedergelegt. Ohne Prüfung des Verwendungsnachweises werden keine weiteren Zuschüsse bewilligt. Hiervon ausgenommen sind Projektförderungen, sofern sie sich in den Antrags- und Abrechnungsfristen überschneiden.

66. Die vorgelegten Unterlagen müssen die Stadt Jena in die Lage versetzen, sich ein umfassendes Bild über den Zuschussempfänger in inhaltlicher und finanzieller Sicht zu machen. Hierzu noch notwendige und nachgeforderte Unterlagen sind zum ausgewiesenen Termin beizubringen. Der Zuschussempfänger hat auf Verlangen einen von einem sachkundigen Dritten erstellten und/oder geprüften Jahresabschluss einzureichen.
67. Mit dem Sachbericht soll der Stadt Jena Auskunft über das erzielte fachliche Ergebnis gegeben werden. Er beinhaltet u. a. die Entwicklung der Mitgliederzahl, die Anzahl der vorgenommenen Veranstaltungen, Kurse und Seminare pro Monat und gibt Auskunft über die Entwicklung der Besucherzahlen. Diese Statistiken dienen dazu, nachzuweisen, wie die Angebote angenommen wurden und welche Zielgruppen angesprochen wurden (Alter, Geschlecht). Weitere Inhalte des Sachberichtes können von den zuständigen Ausschüssen festgelegt werden.
68. Der zahlenmäßige Nachweis sowie der Sachbericht sind von einem Vertretungsberechtigten des Zuschussempfängers zu unterschreiben.
69. Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei *Projektförderung* ist eine Aufstellung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes. Größere Abweichungen (über 20 %) sind zu erklären. Bei der Gesamtaufstellung sind die Belege fortlaufend zu nummerieren. Ein Einzelnachweis (Rechnungen und Verträge etc) über die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen ist nur nach Aufforderung vorzulegen.
70. Zur Abdeckung von allgemeinen Verwaltungskosten, die im Rahmen der Projektförderung keinem Projekt direkt zugeordnet werden können, ist eine Verwaltungspauschale bis zu 15 % der Fördersumme möglich. Über die Höhe entscheidet die Stadt Jena im Einzelfall.
71. Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei *institutioneller Förderung* ist der Jahresabschluss, einschließlich der dazugehörigen Kontennachweise. Der Zuschussempfänger hat eine Gegenüberstellung des mit dem Antrag vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplanes zum Jahresabschluss nach Tätigkeitsbereichen getrennt (SOLL/IST-Vergleich) vorzulegen. Größere Abweichungen (über 20 %) sind zu erklären.
72. Sofern (Wiederholungs-) Anträge unter 1.000 € nach Tz 44 gestellt und im Bewilligungsbescheid zum Verwendungsnachweis nichts abweichendes vereinbart wurde, so ist der vollständige Verwendungsnachweis im Sinne dieser Richtlinie zu erbringen.

- 73. Die Stadt Jena ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 74. Der Zuschussempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

t) Zur Erfüllung des Zuschusszweckes beschaffte Wirtschaftsgüter

- 75. Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuschusszweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.
Der Zuschussempfänger darf über sie vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 76. Der Zuschussempfänger hat die zur Erfüllung des Zuschusszweckes beschafften Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Wert von 410 € übersteigen, zu inventarisieren. Die von der Stadt bezuschussten Wirtschaftsgüter sind im Inventarverzeichnis gesondert zu kennzeichnen.
- 77. Werden zur Erfüllung des Zuschusszweckes beschaffte und von der Stadt Jena bezuschusste Wirtschaftsgüter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt wahlweise unter Abwägung der städtischen Interessen und der des Zuschussempfängers
 - 77.1 die Abgeltung des Zeitwertes oder
 - 77.2 deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses oder
 - 77.3 die Übereignung an die Stadt Jena verlangen.

Teil III

u) Aufhebung des Bewilligungsbescheides

- 78. Werden Zuschüsse entgegen den Regelungen dieser Richtlinie und dem im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit aufgehoben werden.
- 79. Die Bewilligung wird unverzüglich aufgehoben, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.
- 80. Die Bewilligung kann aufgehoben werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird.

v) Rückzahlung des Zuschusses

- 81. Soweit ein Bescheid aufgehoben wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
- 82. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an

mit 6 % zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Dies ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.

w) Inkrafttreten und Übergangsregelung

- 83. Diese Richtlinie tritt 01.07.2007 in Kraft. Die bisher gültige Richtlinie tritt mit diesem Datum außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 25.05.2007

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Eisenberger Straße (Anliegerstraße)"

- beschlossen am 23.11.2006

- 1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage „Eisenberger Straße (Anliegerstraße)“ die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
- 2. Die von der in Punkt 001 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung im "Forstweg" (Abschnitt von der Bahnbrücke bis zum Ernst-Haeckel-Platz)

- beschlossen am 23.11.2006

- 1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage „Forstweg“ (im Abschnitt von der Bahnbrücke bis zum "Ernst-Haeckel-Platz") die Straßenbeleuch-

tungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

- Die von der in Punkt 001 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Grete-Unrein-Straße"

- beschlossen am 23.11.2006

- Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage „Grete-Unrein-Straße“ die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
- Die von der in Punkt 001 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Kostenpartung zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen für die Straße "Mühlstatt"

- beschlossen am 05.04.2007

- Zur Anforderung der Straßenausbaubeiträge werden in der Verkehrsanlage "Mühlstatt" die Kosten der Straßenbeleuchtung von den Gesamtherstellungskosten abgespalten

Öffentliche Bekanntmachungen

Straßenbenennung

Der Kulturausschuss der Stadt Jena hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2007 für eine weitere Wohnbebauung der geplanten Erschließungsstraße im Bauabschnitt zwischen Kösecker Straße und Altenburger Straße

in der Gemarkung Löbstedt, Flur 2, Flurstück 1/105

die Straßenbezeichnung „**Weißenfels Straße**“

beschlossen.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, 25.05.2007

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Anhörungsverfahren Ortsübliche Bekanntmachung des Planes

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben:
Erdgasfernleitung STEGAL-Loop Ost, DN 1000, MOP 90 bar, Abschnitt Thüringen
gemäß §§ 43 ff Gesetz über die Energie- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG -) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833 ff)

Die WINGAS GmbH hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Maua und Leutra beansprucht. Der Plan (mit Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **05.06.2007 bis 04.07.2007** in der Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1, 10 Etage, Zi. 10 S 05

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18.07.2007**, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Gemeinde Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
2. Mit dieser Bekanntmachung werden auch die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans benachrichtigt.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43 a Nr. 7 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, erörtert werden.
Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungs-

termin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

ausgefertigt:
Jena, den 25.05.2007

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsrechtinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 13.07.2005 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF
Singer, Leonora Feld 7, WG, Nr. 93/94 Nr: Buxtorf, Dietgard

FRIEDHOF AMMERBACH
Braune, Elsa Feld B, UR, Nr. 168 Nr: Zöllner, Ingrid

OSTFRIEDHOF
Wulf, Friedrich Feld J, UW, Nr. 3 Nr: Wulf, Elly

Tagesordnung der 35. Sitzung des Stadtrates Jena


Am Mittwoch, **06.06.2007, 17.00 Uhr**, findet im historischen Rathaus, Markt 1, die 35. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn: 18.00 Uhr):

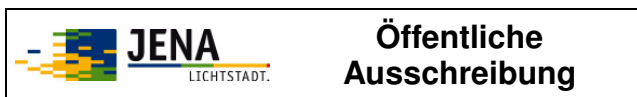
7. Bestätigung der Niederschrift über die 34. Sitzung des Stadtrates am 09.05.2007 - öffentlicher Teil -
8. Fragestunde
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Inselplatz: Investitionsvorbereitung
10. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Inselplatzbebauung
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Satzung für den Studentenbeirat
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Bestätigung und Wahl stellvertretender Mitglieder des Studentenbeirates
13. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS - Einrichtung eines "Fonds für politische Bildung und Projektarbeit gegen Rechtsradikalismus"
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Fonds für politische Bildung und Projektarbeit gegen Extremismus
15. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Agenda 21
16. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Bildung eines Friedhofsbeirates in Jena
17. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Prüfauftrag KIJ zu Grundstücksübertragungen
18. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS - Überarbeitung der Satzung des Eigenbetriebes KIJ / Zusammenarbeit KIJ mit dem Dezernat 3
19. Beschlussvorlage Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke.PDS und SPD-Fraktion - Fortführung Ombudsstelle
20. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS - Formen öffentlicher Beschäftigung/ Umsetzung Optionsmodell
21. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS - Umsetzung von Ausschüssen
22. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS - Nachtragshaushalt 2007

23. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS - Zuschuss zur Mittagessenversorgung in den Jenaer Kindertagesstätten
24. Beschlussvorlage Kulturausschuss - Qualitätssicherung Schullandheim "Stern"; Neufassung Entgeltliste und Personalsicherung
25. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht über die Realisierung der Auflagen des Stadtrates zur Entlastung des Oberbürgermeisters von der Jahresrechnung 2005
26. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Planungsstand Jugendzentrum Jena-Nord
27. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht des Antikorruptionsbeauftragten
28. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Stand der Neugestaltung der Pachtverträge für Eigentumsgaragen auf städtischen Grundstücken
29. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Auswirkungen der Familienoffensive
30. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Stand der Arbeit zu den Strukturänderungen im Dezernat Stadtentwicklung
31. Fortsetzung Fragestunde

Der Oberbürgermeister

 JENA <small>LICHTSTADT.</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 05.06.2007, 19.00 Uhr, findet im Haus auf der Mauer, die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung - Protokollbestätigung - Denkmalschutz Vopelius-Druckerei (Information) - Informationen des Bildungsservice <ul style="list-style-type: none"> - Schulesen – Vergabe 2008 - Freiwilliges Soziales Jahr an Schulen - Hortkommunalisierung - Förderung der Kulturvereine 2007 (Fortschreibung des Beschlusses) - Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Baumaßnahme: Ersatzneubau Stützmauer Hornstraße

- a) Auftraggeber:
Stadtverwaltung Jena
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
Leutragraben 1
07743 Jena
Tel.: 03641 – 495300
Fax: 03641 – 495305
E-Mail: Guenthu@jena.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1
- c) Art des Auftrages:
Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung: in Jena
- e) Art und Umfang der Leistung
Baumaßnahme: Ersatzneubau Stützmauer Hornstraße in Jena
 - Erdarbeiten ca. 500 m³
 - Abriss Natursteinmauer ca. 70 m
 - Abriss Betonwand mit Geländeraufsatz ca. 70 m
 - Stahlbetonarbeiten Fundamente ca. 120 m³
 - Herstellung Stützwand aus Stahlbeton-Fertigteilen ca. 70 m
 - Herstellung Geländer ca. 70 m
 - Aufnahme und Neuverlegung von Treppenstufen ca. 40 Stk
 - Bituminöse Trag-/Deckschichten ca. 80 m²
 - Borde aufnehmen und einbauen ca. 100 m
 - Baumpflanzungen ca. 14 Stk
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Planungsleistungen: keine
- h) Ausführungsfrist: 06.08.2007 – 20.10.2007
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Die Verdingungsunterlagen können ab dem 05.06.2007 bei der Ausschreibenden Stelle nach vorheriger Anmeldung abgeholt werden bzw. werden auf Anforderung versandt. Die Anforderungen sind zu richten an:
Stadtverwaltung Jena
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
Leutragraben 1
07743 Jena
Tel.: 03641 – 495300
Fax: 03641 – 495305
Abholung/ Versand: bei Vorlage Einzahlungsbeleg
- j) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:
Höhe des Kostenbeitrages: 10,-€ bei Abholung
19,-€ bei Versand
Erstattung: nein

Zahlungsweise: nur Banküberweisung
 Zahlungsempfänger: Stadtverwaltung Jena
 Bankverbindung: Hypo-Vereinsbank Jena
 BLZ: 83020087
 Konto: 4149149
 Verwendungszweck: 61.60175.6

- k) Ablaufrist für Angebotsabgabe:
02.07.2007 – 10:00 Uhr
 - l) Anschrift zur Einreichung der Angebote
Stadtverwaltung Jena
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
Leutragraben 1
07743 Jena
 - m) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind:
deutsch
 - n) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
 - o) Angebotseröffnung: **02.07.2007, 10:00 Uhr**
Stadtverwaltung Jena
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
Leutragraben 1,
07743 Jena 9. Etage, Zimmer 9 N07
 - p) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3% der Abrechnungssumme
Gewährleistungsfrist: 5 Jahre
 - q) Wesentliche Zahlungsbedingungen:
Einbehalte in Höhe der geforderten Sicherheiten von den Rechnungen bis zur Vorlage der entsprechenden Bürgschaften
 - r) Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
 - s) Geforderte Eignungsnachweise:
Mit dem Angebot:
Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt,
Nachweis Haftpflichtversicherung
- Auf Verlangen der Vergabestelle:
Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 Buchstabe a,b,c,d,e,f,g,
verbindliches Nachunternehmerverzeichnis,
Bescheinigung der Berufsgenossenschaft,
Auszug Gewerbezentralregister,
Nachweis der Zuverlässigkeit gemäß SchwArbG
- t) Angebotsbindefrist:
Die Zuschlagsfrist endet am 01.08.2007
 - u) Kriterien für Auftragserteilung:
Der Auftrag soll unter Berücksichtigung der fachlichen Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

v) Stelle zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße:
 Nachprüfungsstelle § 31 VOB/A
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Ref 360 – Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4
 99423 Weimar

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 360
 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz
 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,
 PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Fassadensanierung Grundschule „Am Rautal“, Schreckenbachweg 3, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin 19.06.2007
2	Wärmedämmverbundfassade Gerüstarbeiten/Baustelleneinrichtung - 1110 m ² Gerüst, Kl.3 - 1110 m ² Gerüstverkleidung - 90 m Bauzaun - 1 Bauwasser- u. 1 Baustromanschluß Putzarbeiten - 235 m ² WDVS, 12 cm Miwo - 470 m ² WDVS, 16 cm Miwo Dachklempnerarbeiten - 60 m Regenrinne, Zink, erneuern - 71 m Dachrandanschluß erneuern - 70 m Fallrohr, Zink, erneuern - 190 m Gesimsbleche demontieren Mauer- u. Innenputzarbeiten in kleinem Umfang	6,00 €/1,45 €	29. KW 07 - 35. KW 07	11.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.1309.03 mit dem Vermerk "**Grundschule Am Rautal, Los 2**" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **04.06.2007** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Öffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Öffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **20.07.2007**



Verschiedenes

Einladung der Jagdgenossenschaft Cospeda/Closewitz/Lützeroda

Am **14.06.2007** findet im Feuerwehrclub Lützeroda unsere nicht öffentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Cospeda/Closewitz/Lützeroda statt. Beginn der Veranstaltung ist **20:00 Uhr**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Pächter
4. Finanzbericht
5. Diskussion über Neuverpachtung
6. Beschlussfassung

Alle Besitzer von jagdbaren Flächen sind herzlich eingeladen.

gez. Franke
 Jagdvorsteher

Eigenheimförderung für Familien; zinsgünstige Kredite für eigene vier Wände

Die Thüringer Aufbaubank reicht ab sofort wieder Förderkredite für die eigenen vier Wände aus.

Mit den zinsgünstigen Förderkrediten (als Nachrangdarlehen) können anteilig Bau, Ausbau oder Kauf einer selbst genutzten Immobilie finanziert werden. So kann z.B. eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem Bruttoeinkommen von 60.900 Euro eine Finanzierung über die Thüringer Aufbaubank erhalten.

Der Zinssatz ist vom Kapitalmarkt abhängig und über 10 Jahre festgeschrieben. Die Tilgung beträgt 1,7 Prozent im Jahr und die maximale Laufzeit des Darlehens 30 Jahre.

Neu ist, dass die Thüringer Aufbaubank ab sofort unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Finanzierung aus einer Hand anbietet. Voraussetzung ist die Inanspruchnahme des Nachrangdarlehens.

Weitere Informationen und die Antragsformulare sind im Denkmal- und Sanierungsamt, Wohnungsbauförderung, Leutragraben 1, Tel. 495130 und 495133 erhältlich.